



# MASSENTIERHALTUNG? DAS GEHT AUF KEINE KUHHAUT

HANDREICHUNG FÜR  
KOMMUNALPOLITIKER\*INNEN

GBK



GRÜN-  
BÜRGERBEWEGTE  
KOMMUNALPOLITIK  
BRANDENBURG



## IMPRESSUM

<b>HERAUSGEBER:</b>	BUND Brandenburg e.V., GBK Brandenburg e.V.
<b>V.I.S.D.P.:</b>	Axel Kruschat
<b>REDAKTION:</b>	Axel Heinzel-Berndt
<b>FOTONACHWEIS:</b>	Titelbild: Bischoff, CC BY-SA 3.0, <a href="https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=36206050">https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=36206050</a>  Alle anderen Fotos: BUND Brandenburg
<b>LAYOUT:</b>	medienlabor GmbH  Druck 2017/2018 Auflage: 1. Auflage

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Bau neuer Massentierhaltungsanlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Verfahren nach Baurecht</b> .....	<b>6</b>
2.1 Gemeindliches Einvernehmen der Städte und Gemeinden.....	7
2.2 Landkreise und kreisfreien Städte mit geringem Einfluss.....	7
2.3 Konzentrationswirkung .....	7
<b>3. Vereinfachtes immissionsschutzrechtliches</b> .....	<b>8</b>
3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	8
3.2 Konzentrationswirkung .....	9
3.3 Einfluss der Städte und Gemeinden.....	9
3.4 Einfluss der Landkreise und kreisfreien Städte .....	9
<b>4. Förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung</b> .....	<b>12</b>
4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	12
4.2 Die Städte und Gemeinden im Verfahren .....	13
4.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte im Verfahren .....	14
<b>5. Nach der Genehmigung</b> .....	<b>15</b>
<b>6. Antragsbeispiele zu Bioprodukten</b> .....	<b>16</b>
<b>7. Adressen und Ansprechpartner</b> .....	<b>19</b>
<b>8. Literatur</b> .....	<b>19</b>

## MASSENTIERHALTUNG? DAS GEHT AUF KEINE KUHHAUT!

„Bei uns im Ortsteil soll ein Megastall gebaut werden! Sie müssen diese geplante Tierquälerei unbedingt verhindern!“ Was tun, wenn Sie als Kommunalvertreterin gefragt werden.

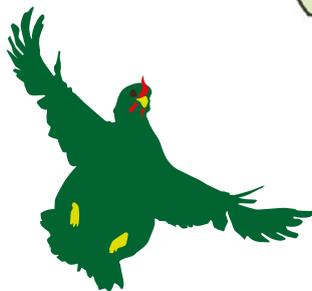
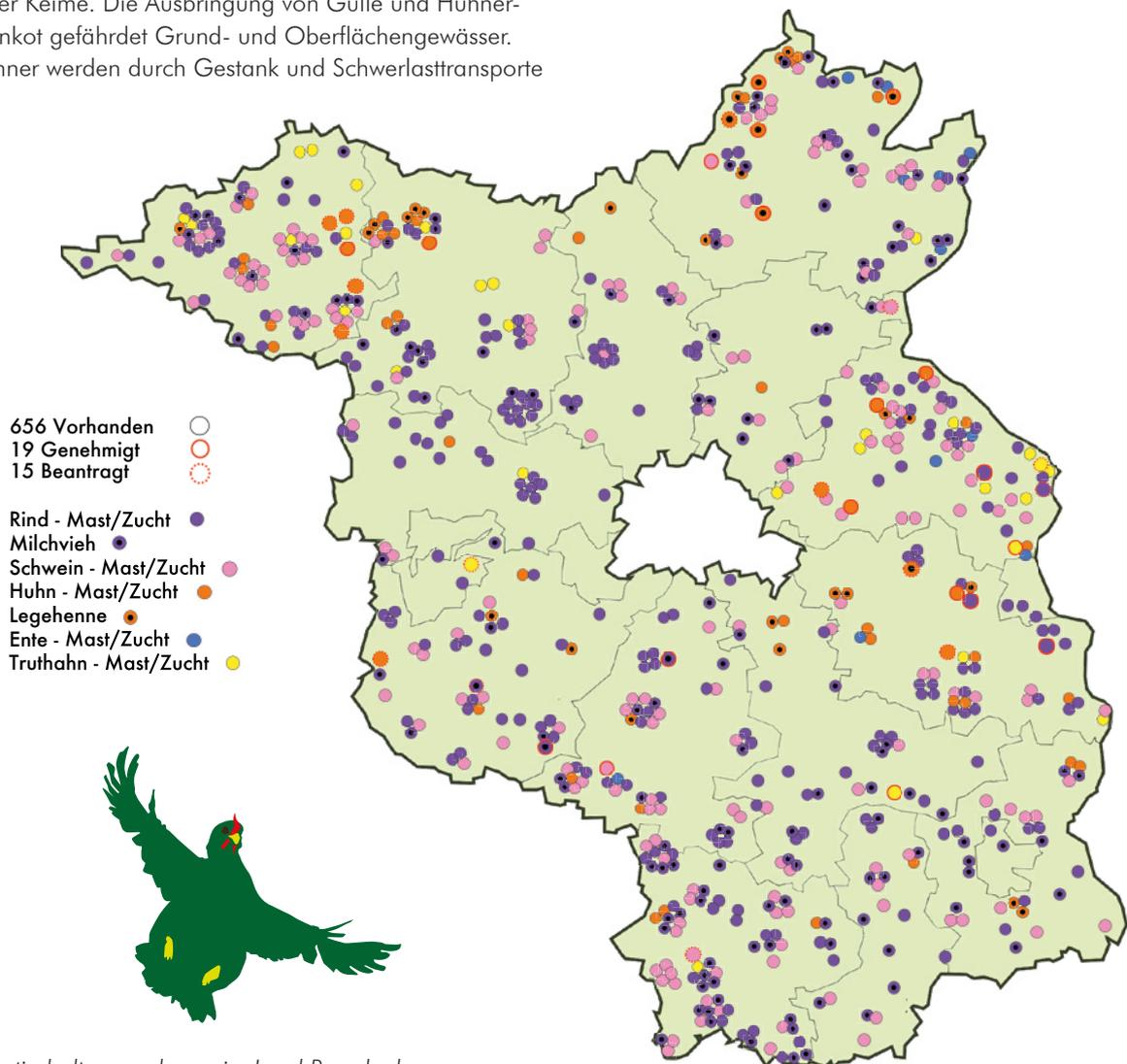
Mit dieser Broschüre wollen wir speziell Mitglieder aus Gemeindevertretungen, Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen konzentriert über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens informieren und zeigen auf, wie Gemeinden, die Städte und Landkreise Einfluss auf das Verfahren nehmen können.

In Brandenburg entstanden in den vergangenen Jahren viele neue Anlagen zur industriellen Tierhaltung. Massentierhaltung belastet immer stärker unsere Umwelt und beeinträchtigt unsere Lebensqualität. In den Megaställen bleibt der Tierschutz häufig auf der Strecke. Durch den Einsatz von Antibiotika kommt es zur Bildung antibiotikaresistenter Keime. Die Ausbringung von Gülle und Hühner-trockenkot gefährdet Grund- und Oberflächengewässer. Anwohner werden durch Gestank und Schwerlasttransporte

beeinträchtigt. Durch Stickstoffimmissionen werden Wälder und angrenzende Biotope geschädigt. Die touristische Entwicklung wird behindert.

Im Land Brandenburg hat sich die Zahl der gehaltenen Schweine in 15 Jahren um 15% 829 267 im Jahr 2015 erhöht. Die Anzahl der gehaltenen Hühner stieg im gleichen Zeitraum 40% auf 8 501 658.

Im Jahr 2016 gab es vier Genehmigungsverfahren für neue Stallanlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich war, bei weiteren 8 Verfahren konnte auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Dabei wurden 492.180 Geflügelplätze und 2.718 Schweineplätze beantragt. Im Jahr 2015 waren es 2 Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und 6 Verfahren mit Verzicht auf eine UVP. Im Jahr 2014 waren es 4 Genehmigungsverfahren mit UVP und 4 Verfahren mit Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung.



Massentierhaltungsanlagen im Land Brandenburg

## VERFAHENSÜBERSICHT NACH GÖSSE DER ANLAGEN: DREI UNTERSCHIEDLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

VERFAHREN NACH BAURECHT	VEREINFACHTES VERFAHREN NACH IMMISSIONSSCHUTZRECHT	FÖRMLICHES VERFAHREN NACH IMMISSIONSSCHUTZRECHT
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Weniger als 15 000 Hennenplätze oder Truthühnermastplätze</li> <li>» Weniger als 30 000 Junghennenplätze oder Mastgeflügelplätze</li> <li>» Weniger als 600 Rinderplätze oder 500 Kälbermastplätze</li> <li>» Weniger als 1 500 Mastschweinplätze, 560 Sauenplätze oder 4500 Ferkelplätze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Zwischen 15 000 und 40 000 Hennenplätzen oder Truthühnermastplätzen</li> <li>» Zwischen 30 000 und 40 000 Junghennenplätzen oder Mastgeflügelplätzen</li> <li>» Mehr als 600 Rinderplätze oder 500 Kälbermastplätze</li> <li>» Zwischen 1 500 und 2000 Mastschweinplätzen, 560 und 750 Sauenplätzen</li> <li>» zwischen 4 500 und 6 000 Ferkelplätzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Mehr als 40 000 Hennenplätze, Junghennenplätze, Mastgeflügelplätze oder Truthühnermastplätze</li> <li>» Mehr als 2 000 Mastschweinplätze, 750 Sauenplätze oder 6 000 Ferkelplätze</li> </ul>
Keine Umweltverträglichkeitsprüfung.	Standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit bei Hennen, Truthühnern, Junghennen, Mastgeflügel, Mastschweinen, Sauen und Ferkeln. Allgemeine Vorprüfung bei mehr als 800 Rindern oder mehr als 1000 Kälbern, sonst standortbezogene Vorprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Ab 60 000 Hennen und Truthühnern, ab 85 000 Junghennen und Mastgeflügelplätzen,</li> <li>» ab 3 000 Mastschweinen, 900 Sauen und 9 000 Ferkeln Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich, sonst allgemeine Vorprüfung</li> </ul>
Genehmigungsbehörde: Landkreis (oder kreisfreie Stadt)	Genehmigungsbehörde: Landesamt für Umwelt, Bekanntmachung über Verzicht auf UVP oder Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, falls UVP erforderlich ist.	Genehmigungsbehörde: Landesamt für Umwelt Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung der Unterlagen, in der Regel Erörterungstermin
Widerspruchs- und Klagerecht von Naturschutzverbänden nur bei besonderen naturschutzrechtlichen Genehmigungen (z. B. Lage im Landschaftsschutzgebiet)	Widerspruchs- und Klagerecht von anerkannten Umweltvereinigungen	Widerspruchs- und Klagerecht von anerkannten Umweltvereinigungen
Zulässig im Außenbereich oder beispielsweise in Dorfgebieten	Für Landwirtschaftsbetriebe zulässig im Außenbereich, sonst nur mit Bebauungsplan genehmigungsfähig.	Für Landwirtschaftsbetriebe zulässig im Außenbereich, sonst nur mit Bebauungsplan genehmigungsfähig.



## 1. BAU NEUER MASSENTIERHALTUNGSANLAGEN

Die Erfahrung zeigt, dass das Engagement gegen einmal genehmigte Tierhaltungsanlagen sehr schwierig ist. Daher ist es wichtig, schnell zu reagieren, wenn Pläne für die Errichtung von Stallanlagen bekannt werden. Rechtsmittel sind fast nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich. Sobald die Baugenehmigung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtskräftig geworden sind, ist es kaum noch möglich vor Gericht gegen Tierhaltungsanlagen vorzugehen. Oft können nur unmittelbar Betroffene gegen Gestank oder Lärm von solchen Anlagen vorgehen.

Für verschiedene Größen von Tierhaltungsanlagen gibt es verschiedene Genehmigungsverfahren. Kleinere Ställe (siehe Seite 6) werden nach dem Baurecht genehmigt. Mittlere und große Tierhaltungsanlagen werden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Dabei gibt es für Tierhaltungsanlagen mittlerer Größe ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (siehe Seite 8), die größten Anlagen werden in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (siehe Seite 12) mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Da sich diese Genehmigungsverfahren

unterscheiden, werden sie nacheinander vorgestellt. Ob ein Stall nach dem Baurecht oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt wird, richtet sich nach der Anzahl und der Art der Tiere, die dort gehalten werden sollen.

## 2. VERFAHREN NACH BAURECHT

Für kleinere Tierhaltungsanlagen ist lediglich eine Baugenehmigung erforderlich, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich. Dabei handelt es sich um Anlagen mit

- » weniger als 15.000 Hennenplätzen oder Truthühnermastplätzen,
- » 30.000 Junghennenplätzen oder Mastgeflügelplätzen,
- » 600 Rinderplätzen,
- » 500 Kälbermastplätzen,
- » 1.500 Mastschweineplätzen,
- » 560 Sauenplätzen oder
- » 4.500 Ferkelplätzen.

Zuständig für die Genehmigung dieser kleineren Ställe ist die Kreisverwaltung (Landratsamt) des jeweiligen Land-

kreises bzw. die Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten. Dabei prüft das Bauordnungs- oder Bauaufsichtsamt in erster Linie, ob die Anlage baurechtlich zulässig ist. Wenn beispielsweise die Fläche als Gewerbegebiet, Mischgebiet oder Dorfgebiet ausgewiesen ist, liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor. In Allgemeinen oder gar Reinen Wohngebieten sind solche Ställe nicht genehmigungsfähig. Auskunft über die planungsrechtliche Einordnung des Standortes geben die Klarstellungssatzung oder der Flächennutzungsplan der Gemeinde. Falls die Gemeinde bisher keine Satzung verabschiedet hat, erfolgen die Zuordnung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Innenbereich) und die Einordnung als Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiet anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Häufig sollen aber solche Anlagen im Außenbereich, also außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, errichtet werden. Auch wenn kein Bebauungsplan aufgestellt wird, können im Außenbereich Tierhaltungsanlagen errichtet werden. Landwirtschaftliche Betriebe sind als so genanntes privilegiertes Vorhaben auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen zulässig. Allerdings dürfen andere Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung muss gesichert sein.

## 2.1 GEMEINDLICHES EINVERNEHMEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

Welche Möglichkeiten haben GemeindevertreterInnen oder Stadtverordnete von kreisangehörigen Städten, um auf die Genehmigung Einfluss zu nehmen? Da die Gemeinde die Planungshoheit hat, kann sie die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder durch Festsetzungen in Bebauungsplänen steuern. Wichtig ist, dass diese Bebauungspläne schon vor dem Bauantrag rechtskräftig geworden sind. Es ist nicht zulässig, wenn ein Bauantrag für einen Rinderstall vorliegt, schnell noch für diese Fläche einen Bebauungsplan für einen Golfplatz aufzustellen. Mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes kann eine Veränderungssperre bis zum Satzungsbeschluss beschlossen werden, maximal aber für zwei Jahre (Verlängerung möglich).

Bevor die Kreisverwaltung eine Baugenehmigung erteilt, wird die jeweilige Gemeinde befragt, ob sie dem Bauantrag zustimmt. Diese Zustimmung wird als Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bezeichnet. Ein Problem dabei ist, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in vielen Fällen als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet wird und somit die GemeindevertreterInnen häufig gar nichts von diesen Baugenehmigungen erfahren. In der Hauptsatzung der Gemeinde kann geregelt werden, dass die Stellungnah-

me der Gemeinde zu solchen Bauanträgen grundsätzlich durch die Gemeindevertretung zu beschließen ist. Gerade bei größeren Gemeinden dürfte dies aber die Kapazität der Gemeindevertretung sprengen. Denkbar wäre hier eine regelmäßige frühzeitige Information des Bauausschusses durch die Verwaltung. Es ist auch möglich, kleinere Bauvorhaben in der Hauptsatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung festzusetzen, für größere Bauvorhaben aber einen Beschluss der Gemeindevertretung zu fordern. Falls die Gemeinde die Baugenehmigung ablehnt, ist natürlich eine stichhaltige Begründung erforderlich. Dafür kommen vor allem planungsrechtliche Belange in Frage, aber auch die fehlende Erschließung oder Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes.

## 2.2 LANDKREISE UND KREISFREIEN STÄDTE MIT GERINGEM EINFLUSS

Welche Möglichkeit haben Kreistagsabgeordnete oder Stadtverordnete von kreisfreien Städten auf die Genehmigung Einfluss zu nehmen? Die Erteilung von Baugenehmigungen nimmt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Auftrags Gelegenheit wahr. Da bei der Erteilung von Baugenehmigungen der Landkreis als untere Ebene der Landesverwaltung auftritt, ist der Ermessensspielraum des Landkreises gering. Der Kreistag hat kaum Möglichkeiten, auf die Erteilung der Baugenehmigung Einfluss zu nehmen.

## 2.3 KONZENTRATIONSWIRKUNG

Im Land Brandenburg wird das Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Baugenehmigung bei einer Behörde „konzentriert“. Wenn sich beispielsweise der Standort des Stalles in einem Landschaftsschutzgebiet befindet, muss gleichzeitig mit der Baugenehmigung des Bauaufsichtsamtes eine Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet ausgesprochen werden. An Stelle einer Entscheidung der Naturschutzbehörde wird die Entscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen. Hier hat das Landratsamt die Möglichkeit, die Befreiung zu versagen, weil das Vorhaben mit dem in der Verordnung über das Schutzgebiet festgelegten Schutzziel und Schutzzweck nicht vereinbar ist. Wenn besondere naturschutzfachliche Genehmigungen (Landschafts-, Natur- oder Biotopschutz) von der Baugenehmigung entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung erfasst sind, haben auch die im Land Brandenburg anerkannten Naturschutzverbände ein Beteiligungs- und Klagerecht. Wenn solche Genehmigungen nicht erforderlich sind, besteht für Naturschutzverbände keine Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

### 3. VEREINFACHTES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird in § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes geregelt. Die Zuordnung der einzelnen Anlagentypen zu diesem Verfahrenstyp ist in der Anlage 1 zur 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz festgeschrieben. Das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass es ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt wird. Zuständig für die Genehmigung ist hier aber nicht der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, sondern das Landesamt für Umwelt.

Übrigens: Auch ein Antragsteller, der die Anlage im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigen lassen könnte, kann auf eigenen Wunsch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung anstrengen. Ein Argument dafür könnte sein, dass nach dem rechtskräftigen Bescheid keine Widersprüche mehr zu erwarten sind, weil sich jemand nicht ausreichend informiert fühlte. Zu den Anlagen, die im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, gehören Anlagen

- » mit 15.000 bis 40.000 Hennenplätzen oder Truthühnermastplätzen,
- » mit 30.000 bis 40.000 Junghennenplätzen oder Mastgeflügelplätzen,
- » mit mehr als 600 Rinderplätzen,
- » mit mehr als 500 Kälbermastplätzen,
- » mit 1.500 bis 2.000 Mastschweineplätzen,
- » mit 560 bis 750 Sauenplätzen oder
- » mit 4.500 bis 6.000 Ferkelplätzen.

Auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird bei Rindern verzichtet, wenn sich diese in Mutterkuhhaltung befinden und mehr als sechs Monate des Jahres auf der Weide sind. Wenn in einer Anlage verschiedene Tierarten gehalten werden, erfolgt die Entscheidung über die Wahl des Verfahrens nach einer Mischungsregel.

#### 3.1 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Ob im Rahmen des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird, richtet sich vor allem nach der Anlagengröße. Bei der standortbezogenen Vorprüfung wird untersucht, ob die geplante Anlage benachbarte Schutzgebiete, geschützte Biotope oder andere sensible Bereiche beeinträchtigen kann. Eine standortbezogene Vorprüfung erfolgt bei Anlagen

- » mit 15.000 bis 40.000 Hennenplätzen oder Truthühnermastplätzen,
- » mit 30.000 bis 40.000 Junghennenplätzen oder Mastgeflügelplätzen,
- » mit 600 bis 800 Rinderplätzen,
- » mit 500 bis 1.000 Kälbermastplätzen,
- » mit 1.500 bis 2.000 Mastschweinplätzen,
- » mit 560 bis 750 Sauenplätzen oder
- » mit 4.500 bis 6.000 Ferkelplätzen.

Bei Anlagen mit mehr als 800 Rinderplätzen oder mit mehr als 1.000 Kälbermastplätzen ist sogar eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung untersucht die Umweltauswirkungen, auch wenn es in der Nachbarschaft keine Schutzgebiete, Biotope oder andere sensiblen Bereiche gibt. Fast immer wird die Vorprüfung so ausfallen, dass auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Allerdings gibt es über diese Entscheidung eine Bekanntmachung in der Tageszeitung, im Amtsblatt und im Internet. Häufig kann man überhaupt erst auf diesem Wege erfahren, dass ein Genehmigungsverfahren in Vorbereitung ist. Eine Akteneinsicht kann dann klären, warum die Vorprüfung zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung geführt hat. Obwohl Widersprüche formal erst gegen erteilte Genehmigungen möglich sind, sollte bereits nach der Bekanntmachung über den Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gegenüber der Genehmigungsbehörde vorgetragen werden, welche Bedenken zum geplanten Stall bestehen. Die Stadt oder die Gemeinde muss zu diesem Zeitpunkt dringend aufgefordert werden, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

#### EXKURS: DIE MISCHUNGSREGEL

Bei gemischten Tierbeständen sind jeweils die prozentualen Anteile der Untergrenze für das immissionsschutzrechtliche Verfahren für die genannten Tierarten zu ermitteln und dann zu addieren. Wenn sich ein Wert von mehr als 100 % beispielsweise für die Untergrenzen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergibt, ist das Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nicht nach dem Baurecht durchzuführen.

Beispiel: In einer Anlage sollen 280 Sauen und 1 000 Ferkel gehalten werden. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist ab 560 Sauen zu wählen. Die 280 Sauen sind 50 %. Ab 1 500 Ferkel wird das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt. 1 000 Ferkel sind 66,7 % davon. Wenn wir nun 50 % und 66,7 % addieren, erhalten wir 116,7 %. Da 100 % überschritten werden, ist die Anlage nicht baurechtlich, sondern immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

### 3.2 KONZENTRATIONSWIRKUNG

Die Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren besitzt ebenfalls Konzentrationswirkung. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Baugenehmigung oder die Befreiung von den Verboten in Schutzgebieten im immissionsschutzrechtlichen Bescheid enthalten sind. Lediglich die wasserrechtliche Genehmigung erfolgt mit einem gesonderten Verwaltungsakt, meist zeitgleich mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Da keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, werden lediglich die Gemeinde, in der die Anlage errichtet wird und ausgewählte Träger öffentlicher Belange (z. B. Kreisverwaltung mit Naturschutzbehörde oder der Landesbetrieb Forst) beteiligt.

### 3.3 EINFLUSS DER STÄDTE UND GEMEINDEN

Welche Möglichkeiten haben KommunalpolitikerInnen, dieses Genehmigungsverfahren zu beeinflussen? Die Gemeinde kann auch hier das gemeindliche Einvernehmen versagen, wenn beispielsweise die kommunale Planungshoheit verletzt wird. Häufig muss eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, durchgeführt werden. In diesen Fällen kann sich ein Vetorecht der Gemeinde ergeben. Dieses besteht, wenn der Antragstellerin kein Landwirtschaftsbetrieb ist und sich die Fläche im Außenbereich (außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen) befindet. Ein Landwirtschaftsbetrieb muss theoretisch in der Lage sein, die gehaltenen Tiere mindestens zur Hälfte auf eigenen oder mit

langfristigen Pachtverträgen gepachteten Flächen mit eigenem Futter zu versorgen. Dabei spielt auch der Futterbedarf der gehaltenen Tiere und der durchschnittliche Ertrag des Bodens eine Rolle. Wer diese Anforderung nicht erfüllt, gilt nicht als LandwirtIn und darf nicht im Außenbereich bauen. Damit eine solche Antragstellerin trotzdem eine Baugenehmigung erhalten kann, obwohl sich der Standort im Außenbereich befindet und sie kein Landwirtschaftsbetrieb ist, könnte die Gemeinde vorher einen Bebauungsplan aufstellen. Ob sie einen B-Plan erlässt, ist vollkommen im Ermessen der Gemeindevertretung. Wenn die Gemeinde keinen Bebauungsplan aufstellt, kann eine gewerbliche Tierhaltung, die kein bäuerlicher Betrieb ist, keine Tierhaltungsanlage in dieser Größenordnung genehmigt bekommen.

### 3.4 EINFLUSS DER LANDKREISE UND KREISFREIEN STÄDTE

Welche Möglichkeit haben Kreistagsabgeordnete oder Stadtverordnete kreisfreier Städte, in das Genehmigungsverfahren einzugreifen? Der Landkreis kann im vereinfachten Genehmigungsverfahren Bedenken äußern. Die Belange, die verletzt sein können, reichen vom Schutz des Grund- und Oberflächenwassers über den Arten- und Biotopschutz bis zum Denkmalschutz. Die Kreistagsabgeordneten können hier über gezielte Anträge oder Anfragen dafür sorgen, dass die Stellungnahmen möglichst kritisch ausfallen. So hat beispielsweise die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen im Kreistag Dahme-Spreewald im Jahr 2017 eine Anfrage zur Wasserentnahme durch den Schlachthof Niederlehme und im Jahr 2016 zu den Havariefolgen am Schlachthof gestellt.



## ANLAGE ÜBERSCHREITET TIERZAHL ENTSPRECHEND DES ANHANGES 1 DER 4. BIMSCHV?

Genehmigung nach Baurecht

Besondere naturschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich

Besondere naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz

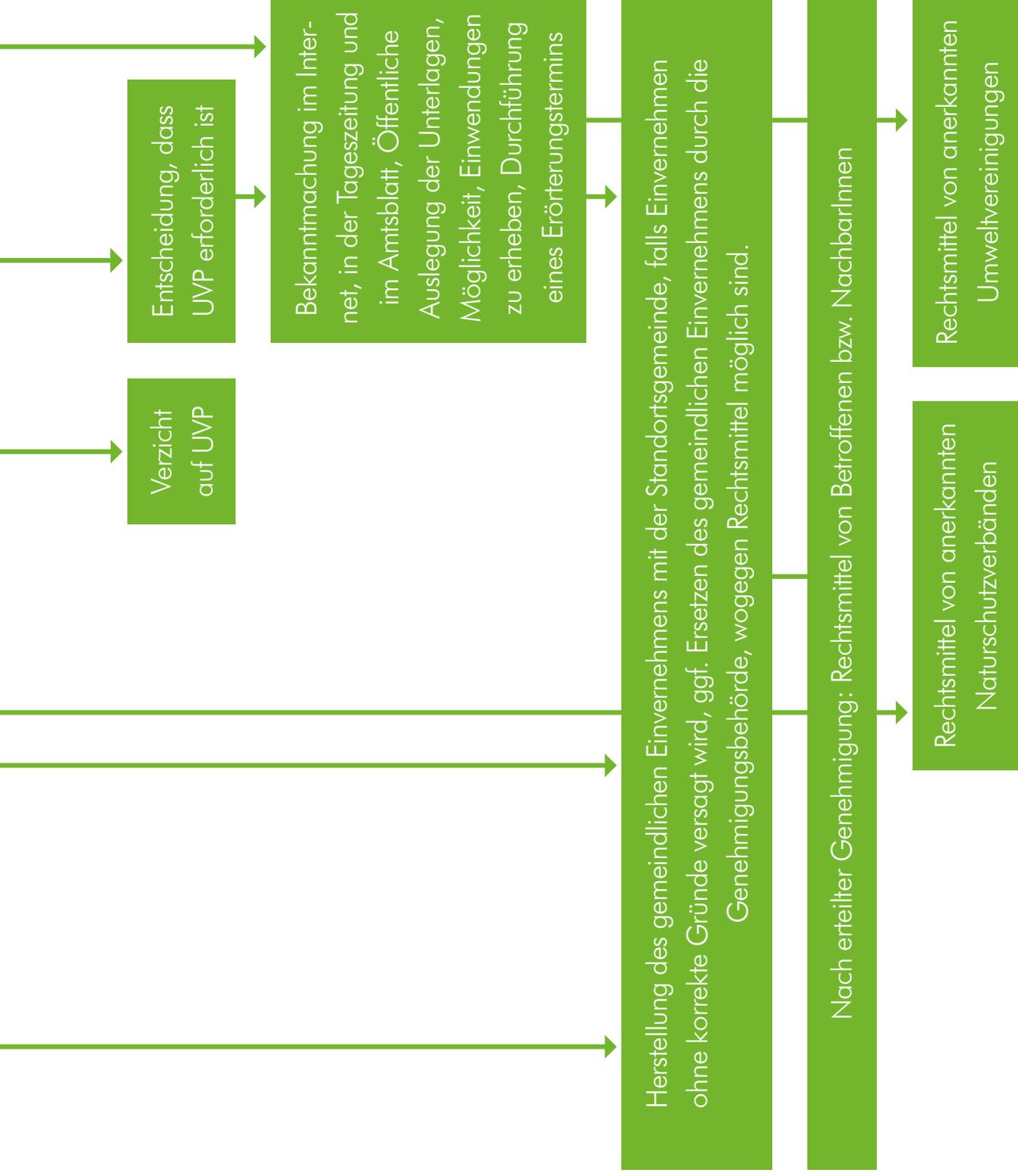
Anlage im Anhang 1 zur 4. BImSchV mit V gekennzeichnet.

Anlage im Anhang 1 zur 4. BImSchV mit G gekennzeichnet.

Falls AntragstellerIn keinE LandwirtIn ist:  
Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde

Vorprüfung des Einzelfalls, ob UVP erforderlich

UVP verbindlich



Eine regelmäßige Akteneinsicht trägt dazu bei, dass man überhaupt erst erfährt, welche Genehmigungsverfahren laufen und wie beispielsweise die Stellungnahme des Veterinär-amtes oder des Landwirtschaftsamtes ausgefallen sind.

Wenn das Landesamt für Umwelt die Genehmigung erteilt, gibt es darüber im vereinfachten Verfahren keine öffentliche Bekanntmachung. Daher ist es hier besonders wichtig, mit der Genehmigungsverfahrensstelle regelmäßigen Kontakt zu halten, um überhaupt zu erfahren, dass ein Verfahren läuft. Sollte der Landkreis oder die Kommune das Vorhaben abgelehnt haben, sind Rechtsmittel gegen den Bescheid möglich. Spätestens hier ist eine rechtsanwaltliche Beratung zu empfehlen, wenn das Verfahren nicht beispielsweise vom Rechtsamt der Kreisverwaltung begleitet wird. Wenn eine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit durchgeführt wurde, besteht übrigens auch für nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltvereinigungen die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Widerspruchsberechtigt sind anerkannte Umweltvereinigungen, beispielsweise der BUND.

## 4. FÖRMLICHES IMMISSIONS-SCHUTZRECHTLICHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die größten Tierhaltungsanlagen werden in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt, da hier die größten Beeinträchtigungen für die Natur, die AnwohnerInnen und die gehaltenen Tiere zu erwarten sind. Daher sollte möglichst rechtzeitig eine Information der Betroffenen erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass viele Menschen die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt oder

im Internet nicht verfolgen und auch keine Tageszeitung lesen. Mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit - ob durch öffentliche Veranstaltungen, Flugblätter für die AnwohnerInnen, Transparente oder Plakate – sollten die Betroffenen so zeitig wie möglich informiert werden.

Mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Anlagen für mehr als 40.000 Hennenplätzen, Junghennenplätzen, Mastgeflügelplätzen oder Truthühnermastplätzen, für mehr als 2.000 Mastschweineplätzen, 750 Sauenplätzen oder 6.000 Ferkelplätzen genehmigt. Zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens gibt auch das Schema in der Mitte der Broschüre Auskunft.

### 4.1 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Die förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung müssen fast immer mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Sie ist für Anlagen mit mehr als 60.000 Hennenplätzen oder Truthühnermastplätzen, mehr als 85.000 Junghennenplätzen oder Mastgeflügelplätzen, mehr als 3.000 Mastschweineplätzen, mehr als 900 Sauenplätzen oder mehr als 9.000 Ferkelplätzen obligatorisch. Wenn die Zahlen unterschritten sind, wird in jedem Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Häufig beginnt das Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem so genannten Scoping-Termin. Das Scoping-Verfahren bestimmt den Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung. Neben anerkannten Naturschutzverbänden können hier auch die Landkreise, Städte und Gemeinden beteiligt werden, wenn dies AntragsstellerIn und Genehmigungsbehörde festlegen. Die GemeindevertreterInnen, Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten sollten hier darauf drängen, dass

In jedem Fall erfolgt das Genehmigungsverfahren durch das Landesamt für Umwelt.

Die Verfahren für die Kreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland und Potsdam-Mittelmark sowie die Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel werden durch die Genehmigungsverfahrensstelle im Potsdamer Ortsteil Groß Glienicke durchgeführt. Die Verfahren für die Kreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und die Stadt Cottbus werden durch die Genehmigungsverfahrensstelle in Cottbus durchgeführt. Durch die Genehmigungsverfahrensstelle in Frankfurt (Oder) werden die Verfahren für die Landkreise Uckermark, Barnim, Märkisch Oderland, Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

**Referat T 11 – Genehmigungsverfahrensstelle West** (Referatsleiter Sebastian Dorn), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Tel. 033201-442575, Sebastian.Dorn@ifu.brandenburg.de

**Referat T 12 – Genehmigungsverfahrensstelle Süd** (Referatsleiterin Sabine Trommeschläger), Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, Tel. 0355-49911410, Sabine.Trommeschlaeger@ifu.brandenburg.de

**Referat T 13 – Genehmigungsverfahrensstelle Ost** (Referatsleiter Dr. Abdulrahman Abbas (m.d.W.d.G.b.)), Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder), Tel. 0335-5603207, Abdulrahman.Abbas@ifu.brandenburg.de

ein möglichst umfassender Untersuchungsrahmen festgelegt wird. Die Umweltverträglichkeitsstudie bietet häufig auch Ansatzpunkte für spätere Einwendungen. Das Argument, dass bestimmte Aussagen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung fehlen, ist in späteren Einwendungen eigentlich nur stichhaltig, wenn diese Untersuchungen auch bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens eingefordert wurden.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Unterlagen erfolgt eine Woche vorher in der örtlichen Tageszeitung, im Amtsblatt und im Internet. Die Unterlagen werden für einen Monat in der jeweiligen Gemeinde und im Landesamt für Umwelt (meist an den Standorten Groß Glienicke, Neuruppin, Cottbus, Luckenwalde, Frankfurt (Oder) oder Schwedt) ausgelegt. In dieser Zeit und zwei Wochen danach können Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen müssen zum in der Bekanntmachung genannten Termin eingegangen sein, das Datum des Poststempels reicht nicht. Ein Nachweis, dass die Einwendung eingegangen ist, kann bei einem späteren Widerspruch hilfreich sein (Sendeprotokoll des Faxgerätes, Bestätigung auf einer Kopie der Einwendung durch die Gemeindeverwaltung oder das Landesamt für Umwelt, Einschreiben mit Rückschein o. ä.)

Die Argumente gegen die geplante Anlage können sehr vielfältig sein. Je besser die individuelle Betroffenheit dargestellt wird, desto größer sind später die Erfolgchancen. „Mustereinwendungen“ können eine erste Orientierung darstellen, sollten aber unbedingt entsprechend dem konkreten Antrag und der persönlichen Situation ergänzt werden. Ein Beispiel für eine „Mustereinwendung“ ist der von der BI Contra Industrie-Ei Uckerseen erarbeitete Text: <https://contraindustrieeiuckerseen.files.wordpress.com/2016/09/einwendung-legehennenanlage-zollchow.pdf>

Ein wichtiges Argument sind in jedem Fall die von den Anlagen ausgehenden Gerüche. Sie werden nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie berechnet. In Wohngebieten gilt es als nicht zumutbar, wenn die Gerüche an mehr 10 % Stunden des Jahres wahrnehmbar sind. In Dorfgebieten gilt hingegen die Wahrnehmung von Gerüchen an bis zu 15 % der 365 mal 24 Stunden des Jahres als zumutbar. Außerdem gehen vom Betrieb der Anlage Lärmbeeinträchtigungen aus, so dass auf die Einhaltung der Lärmgrenzwerte bei der benachbarten Wohnbebauung geachtet werden muss. Von Tierhaltungsanlagen gehen luftgetragene Stickstoffemissionen aus, die geschützte Biotope oder Waldgebiete durch Überdüngung schädigen können. Durch die Ausbringung von Gülle oder Festmist kann es außerdem zum Eintrag von Nitrat in das Grund- und Oberflächenwasser kommen. Ein weiteres Argument ist die Entstehung von Bioaerosolen. Diese Partikel enthalten Pilze, Bakterien und Viren, die gesundheitsgefährdend sein können. Da in

Tierhaltungsanlagen Antibiotika eingesetzt werden, kann es zur Entstehung resistenter Keime kommen. Weitere Argumente ergeben sich aus den Tierschutzbestimmungen. In letzter Zeit hat der Nachweis, dass die gehaltenen Tiere im Brandfall gerettet werden können, eine besondere Bedeutung bei der Diskussion um die Megaställe bekommen. Nicht zuletzt kann der Bau einer Tierhaltungsanlage auch zu einem Wertverlust für die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden führen.



## 4.2 DIE STÄDTE UND GEMEINDEN IM VERFAHREN

Welche Möglichkeiten haben GemeindevertreterInnen oder Stadtverordnete kreisangehöriger Städte, aktiv zu werden? Die GemeindevertreterInnen sollten vor allem darauf drängen, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird. Wenn sich die Flächen im Innenbereich befinden, sind nur Flächen, die als Misch-, Dorf-, Gewerbe- oder Industriegebiet dargestellt sind, als Standort für Massentierhaltungsanlagen geeignet. In jedem Fall ist auf die Einhaltung der Grenzwerte für Lärm, Geruch, Keime, Bioaerosole und Stickstoffemissionen zu achten. Die Einwendung der Gemeinde ist aber nicht auf die Planungshoheit beschränkt, sie kann beispielsweise auch als Grundstückseigentümerin erfolgen (z. B. Kitastandorte im Eigentum der Gemeinde in der Nähe des Vorhabenstandorts).

Wenn es sich um Flächen im Außenbereich handelt und es sich bei der Antragstellerin nicht um eineN LandwirtIn handelt, kann wie auch schon teilweise bei den vereinfachten Verfahren eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn dafür ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern hat die Gemeinde hier ein Vetorecht, da sie vollkommen frei entscheiden kann, ob ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt wird.

#### 4.3 DIE LANDKREISE UND KREISFREIEN STÄDTE IM VERFAHREN

Welche Möglichkeiten haben Kreistagsabgeordnete oder Stadtverordnete kreisfreier Städte, aktiv zu werden? Die Kreistagsabgeordneten sollten darauf drängen, dass der Landkreis eine ablehnende Stellungnahme abgibt. Da von der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch die Baugenehmigung erfasst ist, ist die Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes oder des Bauordnungsamtes besonders wichtig. Wenn Belange des Naturschutzes betroffen sind, kann die Untere Naturschutzbehörde beispielsweise entgegenhalten, dass das Vorhaben nicht mit dem Schutz besonders geschützter Biotope oder der Verordnung über Schutzgebiete, die betroffen sind, vereinbar sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei auch die Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des Vorhabenstandortes. In den Antragsunterlagen muss dargelegt werden, welche europäischen Vogelschutzgebiete und welche nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU geschützten Gebiete betroffen sein können. Dazu müssen entsprechende Vorprüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Natürlich kann der Landkreis auch als Eigentümer von Flächen Einwendungen erheben (z. B. Schulstandorte).

Im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel ein Erörterungstermin durchgeführt. Dieser Termin ist den EinwenderInnen und den sogenannten Trägern öffentlicher Belange vorbehalten. Durch die Genehmigungsverfahrensstelle werden mit den EinwenderInnen und den Behörden die eingereichten Einwendungen diskutiert. Ein Ergebnis gibt es dabei noch nicht.

Die Argumente gegen die Massentierhaltung sind vielfältig. Die Verunreinigung der Luft durch Ammoniak, Staub und Gerüche schadet nicht nur den AnwohnerInnen, sondern kann auch benachbarte Biotope beeinträchtigen. Da in den Massentierhaltungsanlagen häufig auch Antibiotika eingesetzt werden, wird die Bildung resistenter Keime gefördert. AnwohnerInnen werden durch Bioaerosole aus den Anlagen gefährdet. Ein wichtiger Punkt für Einwendungen ist der Tierschutz. So kann oftmals nicht nachgewiesen werden, wie bei einem Brand der Anlage die Tiere gerettet werden können. Von den AntragstellerInnen wird in der Argumentation häufig die Schaffung von Arbeitsplätzen betont. In der Öffentlichkeitsarbeit sollte dies gezielt hinterfragt werden.

Wenn die Genehmigung erteilt wurde, erfolgt in der Regel eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung, im Amtsblatt und im Internet. Der Genehmigungsbescheid wird dann für zwei Wochen ausgelegt. Wenn keine Zusendung mit der Post erfolgt ist, gilt der Genehmigungs-

bescheid am letzten Tage der Auslegung als zugestellt. Dann ist innerhalb eines Monats Widerspruch möglich. Eine rechtsanwaltliche Beratung wird dabei empfohlen. Die Erfolgchancen des Widerspruches hängen auch von der Betroffenheit der EinwenderInnen ab. Da eine Widerspruchsgebühr fällig werden kann, kommt es nicht auf die Anzahl, sondern auf die Qualität der Widersprüche an. Außer den privaten EinwenderInnen können auch der Landkreis, die Stadt, die Gemeinde oder anerkannte Umweltvereinigungen Widerspruch einlegen.

Für GemeindevertreterInnen, Stadtverordnete und Kreistagsabgeordnete sollte bei allen Tierschutzargumenten stets die baurechtliche Situation beachtet werden. Falls ein Bauleitplan vorliegt, sollte überprüft werden, ob die Anlage mit den Darstellungen oder Festsetzungen vereinbar ist. Wenn die Anlage im unbeplanten Außenbereich vorgesehen ist, sollte vorgebracht werden, dass öffentliche Belange beeinträchtigt werden oder die Erschließung nicht gesichert ist. Unter Erschließung ist dabei der Anschluss an das öffentliche Straßennetz und der Anschluss an das Energieversorgungs-, Trinkwasser- und Abwassernetz zu verstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehören die Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der Umwelt- und Naturschutz, die Wasserwirtschaft sowie der Hochwasser- und Bodenschutz.

Unter der Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist beispielsweise zu verstehen, dass von der Anlage schädliche Umweltauswirkungen ausgehen können oder die Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird, was in der Regel der Fall sein dürfte. Zu den zu erwartenden Umweltschäden gehört auch die Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser oder von den geschützten Biotopen durch die Gülle- oder Festmistausbringung.



## 5. NACH DER GENEHMIGUNG

Mit der Rechtskräftigkeit der Genehmigung muss das Engagement gegen einen Megastall nicht enden. Wer das Gefühl hat, dass die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids nicht eingehalten werden, sollte sich nicht scheuen, das zuständige Überwachungsreferat der Immissionschutzbehörde in Groß Glienicke, Neuruppin, Cottbus, Wünsdorf, Frankfurt (Oder) oder Schwedt einzuschalten oder sich an das Veterinäramt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu wenden.

Darüber hinaus kann das Engagement gegen Massentierhaltung sehr vielseitig sein. Als KommunalpolitikerIn ist es beispielsweise möglich, sich dafür einzusetzen, dass in

der Kantine der Kreisverwaltung, im Krankenhaus in der Trägerschaft des Kreises oder der Stadt oder in Kindertagesstätten oder Schulen des Kreises oder der Gemeinde nur noch Fleisch aus artgerechter Haltung verwendet wird. Wie wäre es, einen Antrag zu stellen, dass täglich mindestens ein vegetarisches Gericht angeboten wird? Es muss ja nicht unbedingt ein Veggie-Day sein, sondern es ist auch durchaus möglich, dass bei der Auswahl der EssensanbieterIn darauf geachtet wird, dass die Zutaten aus regionalem Anbau oder aus dem ökologischen Landbau stammen.

### BEKANNTMACHUNG DES VORHABENS

Im Amtsblatt des Landes Brandenburg, in der oder den örtlichen Tageszeitungen und im Internet  
Spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung

Erfolgt nur beim förmlichen Verfahren oder wenn die Vorprüfung ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

### AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN

In den betroffenen Städten oder Gemeinden und im Landesamt für Umwelt

Dauer: ein Monat

Kurzbeschreibung ist kostenlos erhältlich.

### EINWENDUNGEN

Bis 14 Tage nach Ende der Auslegungsfrist (Eingang bei der Behörde, nicht Datum des Poststempels)

Schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen

Empfangsbestätigung ist sinnvoll (Bestätigung der Behörde, Faxsendeprotokoll oder Einschreiben mit Rückschein)

Einwendungen per Email sind nicht zulässig.

### ERÖRTERUNGSTERMIN

Findet in der Regel statt (Ermessen der Genehmigungsbehörde)

Rederecht nur für EinwenderInnen (und deren Sach- und Rechtsbeistände)

### ZUSTELLUNG DES GENEHMIGUNGSBESCHEIDES

Entweder per Post an die EinwenderInnen oder durch öffentliche Auslegung

Bei öffentlicher Auslegung wird der Genehmigungsbescheid nach öffentlicher Bekanntmachung für zwei Wochen in den betroffenen Städten oder Gemeinden und im Landesamt für Umwelt ausgelegt.

Manche Genehmigungsbescheide (nach Industrieemissionsrichtlinie) werden auch im Internet veröffentlicht.

Am letzten Tag der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid als zugestellt, falls keine Zustellung per Post erfolgte.

### RECHTSMITTEL

Durch anerkannte Umweltvereinigungen, betroffene Städte und Gemeinden (z. B. wegen Verletzung der Planungshoheit) und EinwenderInnen kann bis einen Monat nach Zustellung beim Landesamt für Umwelt Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt werden (Eingang beim Landesamt für Umwelt, nicht Datum des Poststempels), Begründung kann nachgereicht oder ergänzt werden. Private EinwenderInnen müssen mit einer Widerspruchsbühe von ca. 200 Euro rechnen, falls der Widerspruch nicht erfolgreich ist.



## 6. ANTRAGSBEISPIELE ZU BIO-PRODUKTEN

### MEHR BIO-ESSEN IN KARLSRUHE

1. Die Verwaltung legt dem Gemeinderat ein ämterübergreifendes Konzept aller mit der Zubereitung von Essen befassten Stellen der Stadt Karlsruhe vor. Im Konzept wird dargestellt, wie der Anteil an biologischen, regionalen und saisonalen Lebensmitteln in den zubereiteten Essen schrittweise erhöht werden kann.
2. Das Konzept wird in einer Projektstruktur erarbeitet mit dem Ziel, den Anteil der bei der Essenzubereitung verwendeten biologisch produzierten Lebensmittel in einem ersten Schritt auf mindestens 25 Prozent zu erhöhen.
3. Im Rahmen des Konzepts wird dargestellt, ob und in welchem Umfang die bisher dafür zur Verfügung gestellten Budgets ausreichend sind bzw. welches Budget zukünftig für welchen Bereich notwendig ist.

### SACHVERHALT/BEGRÜNDUNG

Die Vorteile biologischer, regionaler und saisonaler Lebensmittel sind bekannt und müssen an dieser Stelle nicht erneut aufgelistet werden. Es ist daher sinnvoll, im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren bei der Gemeinschaftsverpflegung eine Veränderung hin zu einem höheren Anteil an biologisch produzierten Lebensmitteln in den zubereiteten Essen zu bewirken.

Aus unserer Sicht könnte dieses zum Beispiel durch die Bildung eines Einkaufsverbunds all dieser Akteure (bessere Einkaufspreise) und zum anderen durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts, das die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung aufgreift, erreicht werden. Auch die Inhalte diesbezüglicher Ausschreibungen könnten dabei in den Fokus genommen werden.

An der Erarbeitung eines solchen Konzepts, könnten sich z.B. die allgemeine Verwaltung, das Hauptamt, das Schul- und Sportamt und die Sozial- und Jugendbehörde beteiligen. Die Verwaltung sollte in der Beantwortung des Antrags auch die Erfahrungen von Kommunen wie München oder Freiburg einbeziehen, die schon seit längerem einen hohen Prozentanteil von biologischer Kost (über 50 Prozent) anbieten.

Das Projekt „Bio für Kinder“ in München hat kürzlich nach sechs Jahren eine Bilanz vorgestellt, die zeigt, wie Bio-Produkte in der bayrischen Landeshauptstadt bei bislang 32 Vorschuleinrichtungen und Schulen erfolgreich eingeführt werden konnten. Das Referat für Gesundheit und Umwelt der Stadt München und der durchführende Projektpartner „tollwood“ kommen zu dem Fazit: „100 Prozent Bio-Verpflegung in Kindergarten und Schule ist machbar und finanzierbar.“ Es liegen dazu umfangreiche und sehr gut dokumentierte Daten vor. Mehrpreise beim Einkauf wurden bzw. werden für einen bestimmten Zeitraum von Sponsoren übernommen.

### **FÖRDERUNG DES EINSATZES VON BIOZERTIFIZIERTEN UND VORZUGSWEISE REGIONALEN AGRARPRODUKTEN FÜR DAS SCHUL- UND KITAESSEN IM LANDKREIS BARNIM**

Für die Erstellung einer Konzeption zur Förderung des Einsatzes von biozertifizierten und vorzugsweise regionalen Agrarprodukten für das Schul- und Kitaessen im Landkreis Barnim wird im Haushalt 2017 ein Betrag in Höhe 10.000 € eingestellt. Weiterhin sind zusätzliche Fördermittel vorrangig aus dem Leader-Programm zu beantragen und die Zuhilfenahme von externem Sachverstand vorzusehen.

### **BEGRÜNDUNG/ERLÄUTERUNG**

Viele Kinder, Eltern, Lehrer, Erzieher und andere Beteiligte wünschen sich eine bessere Qualität des Schul- und Kitaessens. Gefordert wird ein gesundes und wohlschmeckendes Essen, bei dem auf gentechnisch veränderte Lebensmittel, künstliche Zusatzstoffe, Fleisch aus industriemäßiger Produktion etc. verzichtet wird und die Lebensmittel möglichst aus biozertifizierter und vorzugsweise regionaler, nachhaltiger Herstellung stammen.

Diese Wünsche und Forderungen können am besten mit biozertifizierten und vorzugsweise regionalen Agrarprodukten erfüllt werden. Der Bioanbau unterliegt strengen Kontrollen, die Produkte sind weitgehend frei von Zusatzstoffen. Biozertifizierte und vorzugsweise regionale Agrarprodukte sind zudem deutlich umwelt- und klimafreundlicher. Ihr Einsatz für die Versorgung in den Schulen und Kita's unterstützt die Nullemissionsstrategie des Landkreises und fördert die regionalen Wirtschaftskreisläufe. In diesem Sinne soll auch berücksichtigt werden, dass Bioprodukte aus Übersee oft eine klimaschädliche Gesamtbilanz aufweisen und daher abzulehnen sind. Regionalität hätte hier einen deutlichen Vorrang gegenüber Bio. Es geht also nicht um „Bioessen um jeden Preis“ sondern um eine ausgewogene Komposition aus ökologischen, ressourcenschonenden,

naturbelassenen und regionalen Produkten.

Im Rahmen der Konzeption soll die Machbarkeit und die finanziellen Auswirkungen für ein Modell entwickelt werden, nach dem der Landkreis einen „Bio/Regionalzuschuss für die Verpflegung der Kindergartenkinder und Schüler zur Verfügung stellt. Eventuell ist eine Pilotphase ab 2018 einzuplanen, in der die Umsetzung zunächst in den kreiseigenen Einrichtungen evaluiert wird. Der Bio-/Regionalzuschuss soll verhindern, dass (Eltern-) Eigenbeiträge ansteigen. Er soll die Kosten kompensieren, die für die höherwertige Bio-/Regionalverpflegung entstehen, sodass die bisherigen Elternbeiträge beibehalten werden können. Wir möchten auch den Kindern von einkommensschwachen Eltern ermöglichen, regelmäßig gesunde und hochwertige Mahlzeiten zu sich zu nehmen. Eventuell wäre ein einkommensabhängiger Beitrag für Eltern mit hohem Einkommen zu erwägen.

Den „Bio/Regionalzuschuss“ würden diejenigen Träger erhalten, die sich verpflichten, ihre Essensversorgung auf bio/regional umzustellen. Dies würde bedeuten, dass nicht nur die kreiseigenen Einrichtungen den Bio-/Regionalzuschuss erhalten, sondern tatsächlich alle Einrichtungen im Landkreis, die sich verpflichten, diese Richtlinie anzuwenden. Wir erwarten, dass sich durch diese Maßnahme die Attraktivität des Barnim für Familien weiter steigert. und sehen darin auch einen kleinen Beitrag zur Abwendung von demografischen Szenarien.

Für die Erstellung der Richtlinie sollte ein erster Entwurf spätestens Ende 2017 vorliegen. Darin sollen Aussagen über die geschätzten haushalterischen Auswirkungen für die Jahre 2018-2019 enthalten sein, sodass diese im nächsten Doppelhaushalt mit aufgenommen werden können.

Eine Umstellung auf Bio/Regionalessen ist finanziell durchaus machbar. Das haben viele Kommunen und Einrichtungen gezeigt. Sehr gute Analysen und Umstellungshilfen liefert z.B. das Münchner Projekt „Bio für Kinder“ (s. Aktionshandbuch zur Umstellung auf Bio-Verpflegung und/oder Internet: [https://www.tollwood.de/wp-content/uploads/2016/08/bio\\_fuer\\_kinder\\_handbuch.pdf](https://www.tollwood.de/wp-content/uploads/2016/08/bio_fuer_kinder_handbuch.pdf)). In diesem Projekt konnte gezeigt werden, dass Bio-Kost nicht nur begeistert, sondern auch viel günstiger ist, als allgemein erwartet. Ein Bio-Mittagessen vom Caterer kostet dort im Durchschnitt rund 3 Euro und damit nur 30 Cent mehr als ein vergleichbares konventionelles Essen.

Durch Optimierung z. B. des Küchenmanagements, des Speiseplans und des Einkaufs und vor allen Dingen durch die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe kann der Mehraufwand gering gehalten werden und zugleich die Wertschöpfung in der Region verbleiben.

Die öffentliche Beschaffung auf regional, saisonal, fair, biologisch und gentechnikfrei umstellen.

## DER KREISTAG MÖGE BESCHLIESSEN:

1. Die Landkreisverwaltung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass in allen öffentlichen Ämtern und Einrichtungen des Landkreises – soweit auf dem Markt verfügbar – nur regionale, saisonale, biologische, fair erzeugte und gehandelte sowie gentechnikfreie Produkte eingekauft und verwendet werden. Hierfür ist ein Aufklärungsgespräch mit den betreffenden Lieferanten zu führen.
2. Die Vertreter des Landkreises in den Landkreisbeteiligungen werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auch in den Einrichtungen der Beteiligungen zukünftig regionale, saisonale, biologische, fair erzeugte und gehandelte sowie gentechnikfreie Produkte verwendet werden.
3. Die Gemeinden im Landkreis Starnberg sind über das Vorgehen des Landkreises zu informieren und zu bitten, soweit noch nicht geschehen, vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen.
4. Der Landkreis strebt an, „Fair-Trade-Kreis“ zu werden und gründet die dafür nötige Steuerungsgruppe
5. Nach Ablauf eines Jahres soll im Kreistag ein Erfahrungsbericht abgegeben werden.

## BEGRÜNDUNG

Kommunen sind die größten öffentlichen Auftraggeber und bilden daher einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor. Derzeit macht das Marktvolumen aller öffentlichen Aufträge ca. 17% des deutschen Bruttoinlandprodukts aus. Dies entspricht etwa 360 Mrd. Euro.

Als größter öffentlicher Auftraggeber sollten die Gebietskörperschaften durch bewusste Kaufentscheidungen eine Vorbildfunktion für regional, sozial und ökologisch gerechte Angebote übernehmen. Mit der bewussten Bevorzugung regional erzeugter, saisonaler, biologischer und gentechnikfreier Produkte stärken wir die Wirtschaftskraft des Landkreises Starnberg und sorgen dabei gleichzeitig für eine ökologische Beschaffungskette ohne weite Verkehrsströme.

Mit der Ergänzung um die faire Beschaffung sorgen wir für das Wohl der Produzentinnen und Produzenten in den Entwicklungs- und Schwellenländern, aber auch für die gerechte Entlohnung hiesiger Erzeuger (faire Milch).

Dass eine faire Beschaffung nicht zwangsläufig mehr kosten muss, stellte die Stadt Düsseldorf fest. Hier wird bereits seit 2002 nur Dienstkleidung beschafft, die „unter Einhaltung sozialer Mindeststandards hergestellt“ wurde. Die Stadt Düsseldorf stellte dabei fest: „Mehrkosten sind nicht angefallen.“

In Bezug auf den Beschluss Münchens gegen Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit stellte der Münchner Oberbürgermeister Christian Ude fest:

„Wir haben insgesamt keine Erhöhung der Einkaufskosten für die betroffenen Produkte festgestellt und auch der personelle Mehraufwand beim Vergabeverfahren hält sich in einem begrenzten Rahmen. Doch ganz unabhängig von diesen konkreten Erfahrungen möchte ich davor warnen, bei solch eklatanten Rechtsverstößen wie ausbeuterische Kinderarbeit Effizienzabwägungen zu treffen. Es kann nicht angehen, dass deutsche Kommunen aus wirtschaftlichen Gründen die Missachtung von internationalem Recht und die Gefährdung von Kinderleben billigend in Kauf nehmen.“

Für die Beschaffung regionaler, saisonaler, biologischer und gentechnikfreier Produkte gelten die gleichen Prämissen. Auch hier muss die Beschaffung nicht teurer sein. Darüberhinaus wird die Wertschöpfung in der Region unterstützt und die Wirtschaftskraft des Landkreises gefördert.

## 7. ADRESSEN UND ANSPRECH- PARTNER

### **VEREIN FÜR GRÜN-BÜRGERBEWEGTE KOMMUNAL- POLITIK BRANDENBURG E.V. (GBK)**

Dortustraße 52, 14467 Potsdam  
info@gbk-brandenburg.de  
(0331) 582 46 06  
www.gbk-brandenburg.de

### **BUND BRANDENBURG**

Friedrich-Ebert-Straße 114a, 14467 Potsdam  
bund.brandenburg@bund.net  
(0331) 237 00 141  
www.bund-brandenburg.de

### **NATURSCHUTZBUND BRANDENBURG**

Lindenstraße 34, 14467 Potsdam  
info@nabu-brandenburg.de  
(0331) 201 55 70  
www.nabu-brandenburg.de

### **AKTIONSBÜNDNIS AGRARWENDE BERLIN-BRAN- DENBURG**

www.agrarwen.de  
(Dort weitere AnsprechpartnerInnen unter  
„Kompetenzteam“)

### **KAMPAGNE „STOPPT DEN MEGASTALL“**

www.volksbegehren-massentierhaltung.de

### **FÖRDERGEMEINSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU BERLIN-BRANDENBURG**

Marienstraße 19 – 20, 10117 Berlin  
info@foel.de  
(030) 284 82 440  
www.bio-berlin-brandenburg.de

### **LANDESAMT FÜR UMWELT**

Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß  
Glienicke  
infoline@lfu.brandenburg.de  
(033201) 442-0  
www.lfu.brandenburg.de

### **RECHTSANWÄLTE PETER KREMER, ULRICH WERNER**

Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin  
(030) 288 767 83

### **RECHTSANWÄLTE THORSTEN DEPPNER, PHILIPP HEINZ, KARSTEN SOMMER, TIM STÄHLE**

Grolmanstraße 39, 10623 Berlin  
(030) 28 00 95 0

## 8. LITERATUR

BUND-Leitfaden gegen Massentierhaltung  
[https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/massentierhaltung/massentierhaltung\\_leitfaden\\_gegen\\_massentierhaltung.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/massentierhaltung/massentierhaltung_leitfaden_gegen_massentierhaltung.pdf)

Schroedter, E. (Hg.), Rahner, Th.: Wenn ´s Ihnen stinkt...  
[http://www.elisabeth-schroedter.de/broschuren/Br-Tierhaltung\\_web.pdf](http://www.elisabeth-schroedter.de/broschuren/Br-Tierhaltung_web.pdf)

Leitfaden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
[http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lf\\_ianlagen.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lf_ianlagen.pdf)

Fleischatlas  
[https://www.boell.de/sites/default/files/fleischatlas\\_regional\\_2016\\_auf1\\_3.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/fleischatlas_regional_2016_auf1_3.pdf)

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Bundes-  
tag  
Landwirtschaft braucht Zukunft – Gutes Essen braucht eine  
gute Landwirtschaft  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/108/1810872.pdf>

Mehr Bio in Kommunen  
[https://www.biostaedte.de/images/pdf/leitfaden\\_V4\\_verlinkt.pdf](https://www.biostaedte.de/images/pdf/leitfaden_V4_verlinkt.pdf)

# WEGWEISER ZUR KOMMUNALEN PLANUNGSHOHEIT

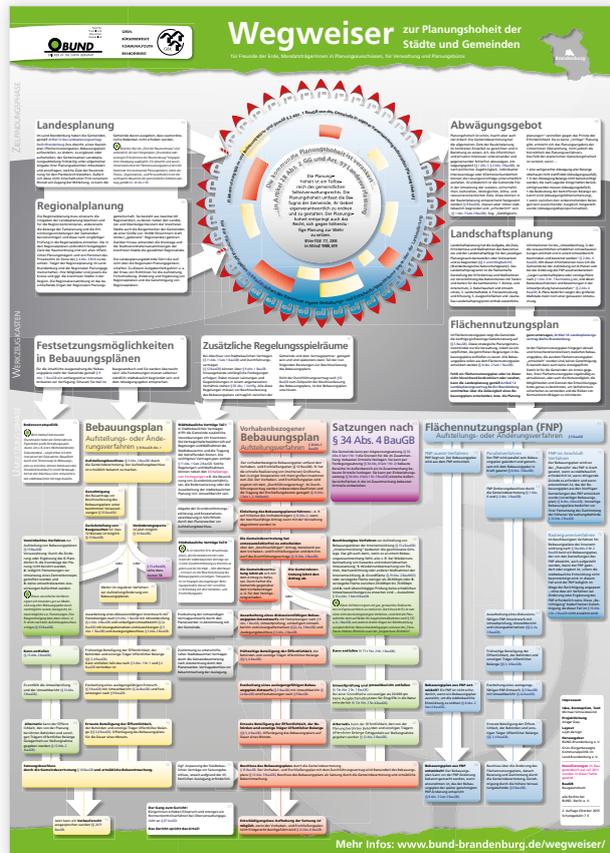
Herausgeber: Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik Brandenburg (GBK) und BUND Brandenburg.

In einem Plakatformat werden die wesentlichen Schritte für eine ökologische Planung für Gemeindevertreter und Stadtverordnete aufgezeigt.

Dieses Plakat dient als Hilfestellung für die kommunale Praxis. Damit lassen sich Grundzüge der Planung erstellen und einzelne Planungsschritte nachvollziehen. Nur wer diese Planungsschritte kennt, weiß auch die Belange der Umwelt entsprechend zu berücksichtigen. Ökologische Aspekte spielen eine besondere Rolle.

Der Wegweiser zur kommunalen Planungshoheit ist <http://gruenlink.de/1d6v> im Internet abrufbar.

Das Plakat kann gegen eine Schutzgebühr von 7,- € bei der GBK Brandenburg, Dortustr. 52, 14467 Potsdam, Tel. 0331-582 46 06, [info@gbk-brandenburg.de](mailto:info@gbk-brandenburg.de) bestellt werden.



# BRANDENBURGER KOMMUNALVERFASSUNG

Herausgeber: Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik Brandenburg (GBK)

Broschur, DIN A6, 176 Seiten, kostenlos

Wer gestalten will, braucht das nötige Handwerkszeug. Mit dieser Ausgabe der Kommunalverfassung wollen wir Sie unterstützen, sich an der Gestaltung Ihrer Umgebung, Ihres konkreten Lebensumfeldes stärker zu beteiligen. Nutzen Sie Ihre Rechte, mischen Sie sich ein: für lebendige Dörfer und Städte in Brandenburg.

Die Kommunalverfassung kann kostenlos bei der GBK Brandenburg, Dortustr. 52, 14467 Potsdam, Tel. 0331-582 46 06, [info@gbk-brandenburg.de](mailto:info@gbk-brandenburg.de) bestellt werden.

